

## B & P Steuer-Tipp

07/2012

### Neue BFH-Entscheidung in Sachen Fahrtenbuch

#### I. Ausgangslage

Sie führen ein Fahrtenbuch, um einen möglichst hohen Anteil Ihrer Kfz-Kosten steuerlich berücksichtigen zu können bzw. um im Rahmen einer Dienstwagenüberlassung nicht unter die 1 %-Regelung zu fallen.

Dann möchten wir Sie auf folgendes BFH-Urteil hinweisen:

#### II. BFH-Urteil vom 01.03.2012

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 01.03.2012 (Az.: VI R 33/10) entschieden, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrt ausweisen muss. Diesen Anforderungen wird nicht entsprochen, wenn als Fahrtziel jeweils nur der reine Straßenname angegeben ist. Dies gilt auch dann, wenn die fehlende Angabe anhand nachträglich erstellter Auflistungen präzisiert wird.

Anders ausgedrückt, ein Fahrtenbuch gilt nur dann als ordnungsgemäß, wenn alle Fahrten im Fahrtenbuch selbst und nicht durch weitere Anlagen vollständig aufgezeichnet werden. Eine solche vollständige

Aufzeichnung verlangt daher grundsätzlich alle exakten Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch.

#### III. Unser Tipp

Die Verwerfung eines Fahrtenbuches durch die Finanzverwaltung kann zu hohen steuerlichen Nachzahlungen führen. Um eine Auseinandersetzung mit der Finanzverwaltung zu vermeiden, raten wir Ihnen daher Folgendes:

Führen Sie Ihr Fahrtenbuch immer zeitnah und in geschlossener Form. Denken Sie daran, neben Datum, gefahrener Strecke und Fahrtenziel auch den Namen und die Adresse des aufgesuchten Kunden/Geschäftspartners oder den sonstigen Zweck der Fahrt anzugeben. Erst durch diese Angaben kann der berufliche Veranlassungszusammenhang eindeutig benannt werden. Ergänzende Angaben zum Fahrtenbuch oder nachträglich ergänzte Listen sind nicht zulässig.



Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Ihr Fahrtenbuch den steuerlichen Anforderungen genügt, nehmen wir gerne eine Überprüfung für Sie vor. Für ausführlichere Informationen zum Fahrtenbuch stehen wir Ihnen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

